

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/5321 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach
dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU)
Nr. 511/2014 sowie zur Änderung des Patentgesetzes**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/5219 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 dient der Umsetzung des Nagoya-Protokolls auf EU-Ebene. Es wurde am 29. Oktober 2010 auf der zehnten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) beschlossen und von Deutschland am 23. Juni 2011 unterzeichnet. Danach sind die Vertragsstaaten befugt, den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen und für die Nutzung dieser Ressourcen eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben, zu fordern. Die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 setzt alle relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen des Protokolls einheitlich auf europäischer Ebene um.

Zu Buchstabe b

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Nagoya-Protokoll auf der zehnten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) am 29. Oktober 2010 zugestimmt und es am 23. Juni 2011 unterzeichnet. Die Umsetzung liegt nun in Gestalt der für Deutschland unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 sowie dem sie ergänzenden Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll vor. Als gemischtes Abkommen, welches Bereiche regelt, die sowohl in die Zuständigkeit der Europäischen Union als auch ihrer Mitgliedstaaten fallen, ist zur völkerrechtlichen Ratifikation auch ein deutsches Vertragsgesetz erforderlich.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5321 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5219.

C. Alternativen

Ablehnung der Gesetzentwürfe unter Buchstabe a und/oder b.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5321 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes“.
 2. Artikel 3 wird durch die folgenden Artikel 3 und 4 ersetzt:

„Artikel 3

Änderung des Umweltauditgesetzes

§ 9 Absatz 4 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 43 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zulassung umfasst die Befugnis, gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen. Sie umfasst ferner die Befugnis, Zertifizierungsbescheinigungen nach DIN EN ISO 14001:2004+AC:2009 (Ausgabe 11/2009), DIN EN ISO 14001:2015 (Ausgabe 11/2015), DIN EN 16001:2009 (Ausgabe 8/2009) und DIN EN ISO 50001:2011 (Ausgabe 12/2011) zu erteilen. Die genannten DIN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig archivmäßig gesichert niedergelegt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 und 2 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.
 - (2) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.‘;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5219 unverändert anzunehmen;

c) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag begrüÙt:

- dass es mit diesem Gesetzentwurf der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht wird, das Nagoya-Protokoll zügig umzusetzen und zu ratifizieren.

Bereits 2008 wurden auf der neunten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD) unter deutscher Präsidentschaft in Bonn die Grundlagen für die Verabschiedung eines verbindlichen, völkerrechtlichen Vertrags, der die allgemeine Verpflichtung aus Artikel 15 der CBD (Zugang zu genetischen Ressourcen) konkretisiert, geschaffen. Die Bundesregierung hat sich auch in den Folgejahren als eine treibende Kraft für die Umsetzung des Nagoya-Protokolls und einen gerechten Vorteilsausgleich eingesetzt;

- dass das Bundesamt für Naturschutz (BfN) als Anlauf- und Informationsstelle für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch für Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen, vorgesehen ist, die Fragen oder sonstige Anliegen in Bezug auf den Vollzug des Nagoya-Protokolls und die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 haben. Dies umfasst auch Fragen des Zugangs zu genetischen Ressourcen und darauf bezogenes traditionelles Wissen in Drittstaaten. Das BfN soll nicht lediglich im Bereich des Gesetzesvollzuges tätig werden, sondern bereits im Vorfeld eine beratende Rolle übernehmen, um Betroffenen in Deutschland, insbesondere auch aus dem Bereich der nichtkommerziellen Grundlagenforschung, Unterstützung bei der Erfüllung etwaiger Pflichten beim Zugang zu genetischen Ressourcen und bei deren legaler Nutzung in Deutschland anzubieten.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- dass die Anhörung zum Nagoya-Protokoll am 30. September 2015 ergeben hat, dass die im BfN derzeit verfügbaren drei Stellen dauerhaft nicht ausreichen werden, um die umfangreichen Aufgaben des BfN bei der Umsetzung des Nagoya-Protokolls und der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 befriedigend wahrzunehmen. Der in der Gesetzesbegründung dargestellte Erfüllungsaufwand beinhaltet den Personalbedarf, der zur vollumfänglichen Wahrnehmung des Gesetzesvollzugs einschließlich der Beratungsaufgaben erforderlich ist. Allerdings wird in der Startphase des Vollzugs im Jahr 2016 auch der von der EU-Verordnung und den nationalen Umsetzungsvorschriften betroffene Adressatenkreis genauer abzuschätzen sein. Auf der Grundlage von erfahrungsbasierten Daten wird dann eine aktualisierte Personalbedarfsbemessung erfolgen. Ein daraus begründeter Bedarf an zusätzlichen Stellen wird bei künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen sein;
- dass die Europäische Kommission angekündigt hat, eine Reihe von sogenannten Guidance-Dokumenten zur Erläuterung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 zu veröffentlichen. Um dem nicht vorzugreifen, wurde im Gesetzentwurf zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls in Deutschland auf nähere Erläuterungen verzichtet. Insoweit unterstützt eine genauere Definition von Schlüsselbegriffen die rechtssichere Umsetzung des Nagoya-Protokolls in Deutschland;
- dass die Taxonomie eine der grundlegenden Wissenschaften zum Erhalt und zur Nutzbarmachung der biologischen Vielfalt ist.

- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. den nach dem Ergebnis der aktualisierten Personalbedarfsbemessung festzustellenden Bedarf an zusätzlichen Stellen für das BfN, der erforderlich ist, um die Beratung der Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen sowie die Vollzugsaufgaben vollumfänglich wahrnehmen zu können, in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren, erstmalig im Jahr 2017 für das Haushaltsjahr 2018, zu berücksichtigen,
 2. ihm einen jährlichen Bericht zum Stand der Umsetzung des Nagoya-Protokolls hinsichtlich Beratung und Vollzug sowie insbesondere zur Abschätzung des Personalbedarfs des BfN vorzulegen,
 3. möglichst sofort nach ihrer Veröffentlichung über die derzeit auf europäischer Ebene durch die Kommission erarbeiteten Guidance-Dokumente, welche das Protokoll von Nagoya und die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 genauer bestimmen, in geeigneter Form praxistauglich zu informieren,
 4. die Taxonomie durch entsprechende Programme verstärkt zu fördern.“

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Dr. Klaus-Peter Schulze
Berichterstatter

Carsten Träger
Berichterstatter

Birgit Menz
Berichterstatlerin

Steffi Lemke
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus-Peter Schulze, Carsten Träger, Birgit Menz und Steffi Lemke

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/5321** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juli 2015 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/5219** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juli 2015 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet im Wesentlichen, dass zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls in Deutschland und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 insbesondere die Festlegung von Eingriffsbefugnissen und Sanktionen notwendig ist. Ferner muss eine oder müssen mehrere zuständige Vollzugsbehörden bestimmt werden. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf. Parallel wird das Vertragsgesetz zur Ratifikation des Nagoya-Protokolls in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt das erforderliche deutsche Vertragsgesetz zur völkerrechtlichen Ratifikation des Nagoya-Protokolls dar, da dieses als gemischtes Abkommen Bereiche regelt, die sowohl in die Zuständigkeit der Europäischen Union als auch ihrer Mitgliedstaaten fallen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2015 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5321 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 54. Sitzung am 14. Oktober 2015 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5321 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 44. Sitzung am 14. Oktober 2015 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5321 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 27. Sitzung am 10. Juni 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie zur Änderung des Patentgesetzes (BR-Drs. 197/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und Indikatoren:

Managementregel (5) Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten

Managementregel (10) Globales Handeln an Millennium Development Goals orientieren: Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regierungshandeln

Indikator (1) Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen

Indikator (5) Artenvielfalt – Arten erhalten und Lebensräume schützen

Indikator (20) Entwicklungszusammenarbeit – Nachhaltige Entwicklung unterstützen.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetz unterstützt die Umsetzung des Nagoya-Protokolls und ist mithin ein wichtiger Schritt zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Diese wurden auf der zehnten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beschlossen und beinhalten unter anderem strategische Ziele zur Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt durch ihre durchgängige Einbeziehung in alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft. Durch die In-Wert-Setzung von genetischen Ressourcen wird das Nagoya-Protokoll einen wirtschaftlichen Anreiz zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Vertragsstaaten setzen. Somit wird das Gesetz einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt weltweit leisten.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 44. Sitzung am 14. Oktober 2015 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5219 einstimmig anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 27. Sitzung am 10. Juni 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BR-Drs. 202/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und Indikatoren:

Managementregel (5) Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten

Managementregel (10) Globales Handeln an Millennium Development Goals orientieren: Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regierungshandeln

Indikator (1) Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen

Indikator (5) Artenvielfalt – Arten erhalten und Lebensräume schützen

Indikator (20) Entwicklungszusammenarbeit – Nachhaltige Entwicklung unterstützen.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Ziel dieses Protokolls ist die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung, um so zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile beizutragen. Durch die In-Wert-Setzung von genetischen Ressourcen wird das Nagoya-Protokoll einen wirtschaftlichen Anreiz zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Vertragsstaaten setzen. Somit wird das Gesetz einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt weltweit leisten.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 62. Sitzung am 30. September 2015 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/5321 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Verbände bzw. Sachverständige eingeladen:

Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie (DIB)

im Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Dr. Ricardo Gent

Dr. Christoph L. Häuser

Museum für Naturkunde, Leibnitz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung

Dr. Cornelia Löhne

Botanischer Garten und Botanisches Museum Berlin-Dahlem, Freie Universität Berlin

DirProf. Dr. Dietrich Jelden

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Hartmut Meyer

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)

François Meienberg

Erklärung von Bern (EvB)

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 18(16)265-A bis 18(16)265-E) sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksachen 18/5321 und 18/5219 in seiner 64. Sitzung am 14. Oktober 2015 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)284 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)307 eingebracht:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Biopiraterie ist weithin verbreitet. Noch immer bereichern sich Konzerne und Unternehmen ungefragt und ohne Vorteilsausgleich an Naturschätzen anderer Länder. Um den Zugang zu diesen Ressourcen, dem auf ihnen basierenden traditionellen Wissen sowie der gerechten Aufteilung von Gewinnen zu regeln, verabschiedete die zehnte Vertragsstaatenkonferenz zur Konvention der biologischen Vielfalt (CBD) das Nagoya-Protokoll im Oktober 2010. Absicht dieses völkerrechtlichen Abkommens ist, Biopiraterie zu verhindern und mehr Gerechtigkeit zu erreichen. Die CBD verlangt von jenen, die biologische Ressourcen und traditionelles Wissen wirtschaftlich nutzen wollen, bei den betreffenden Staaten und Gemeinschaften eine Erlaubnis zu erwirken und sie an den Gewinnen zu beteiligen.

Besonders oft bildet die biologische Vielfalt der Tropen und das Wissen indigener Völker die Basis für neue wertvolle Wirkstoffe und Zutaten. Unternehmen sichern sich oftmals die Verwertungsrechte durch Patente, an den Millionenprofiten beteiligen die Unternehmen die Herkunftsländer allerdings nicht, auch wenn die genetische Ressource und das Wissen darum aus diesen Ländern stammen.

Nach zähen Verhandlungen und auf massiven Druck der Entwicklungsländer wurde das Nagoya-Protokoll mit fast 20-jähriger Verspätung im Oktober 2010 verabschiedet. Auf Grund der massiven Interessenskonflikte ist auch das Nagoya-Protokoll ein Kompromiss, in dem diverse Artikel sehr vage formuliert sind. Umso wichtiger ist, dass die EU das Protokoll umfassend umsetzt, denn nur dann kann Biopiraterie wirksam bekämpft werden.

Das Gegenteil ist der Fall, denn die EU-Verordnung 511/2014 entspricht nicht dem Kern des Nagoya-Protokolls, sondern setzt die alte EU-Verhandlungslinie um, die in Nagoya keine Mehrheiten gefunden hatte. Die EU-Verordnung versäumt es, die staatliche Pflicht zur Sicherstellung der Vorteilsaufteilung effektiv umzusetzen, obwohl dies ein wesentliches Ziel des Nagoya-Protokolls und eine völkerrechtliche Verpflichtung darstellt. Mit dem Umsetzen der EU-Verordnung 511/2014 in nationales Recht setzt die Bundesregierung diese, der eigentlichen Intention des Nagoya-Protokolls widersprechende Position, im vorliegenden Gesetzentwurf nahtlos fort. Die Bundesregierung nutzt ihren gesetzgeberischen Spielraum nicht, um die Ziele des Nagoya-Protokolls zu erreichen.

Mit der EU-Verordnung ist ein unzulänglicher Regelungsrahmen beschlossen worden, der die Aktivitäten europäischer Pharma-, Saatgut- und Lebensmittelindustrie möglichst wenig reguliert und ihnen ein Maximum an Ausbeute der genetischen Ressourcen sichert. So ist eine wesentliche Anzahl genetischer Ressourcen vom Geltungsbereich der Verordnung völlig ausgeschlossen. Beispielsweise fallen unter die Verordnung nur genetische Ressourcen, zu denen der Zugang nach Inkrafttreten des Nagoya-Protokolls für die Europäische Union erfolgt. Das heißt, alle in botanischen Gärten, Sammlungen etc. bereits vorhandenen Pflanzen und Tiere fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung. Viele NutzerInnen von genetischen Ressourcen beziehen ihr Material aber aus den großen, schon existierenden Sammlungen. Auch versäumt die Verordnung Derivate, also extrahierte Inhaltsstoffe oder durch die Anwendung von Biotechnologie entwickelte Substanzen, in die Bestimmungen aufzunehmen. In fast allen Fällen erfolgreicher Produktentwicklung aus genetischen Ressourcen, wie etwa in der Medizin und Kosmetik, werden nicht mehr die Ressourcen selbst, sondern aus ihnen gewonnene Derivate gewinnbringend vermarktet.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Verordnung Forschungsprojekte je nach Herkunft der Finanzierung unterschiedlich behandelt. So unterliegen aus öffentlichen oder privaten Drittmitteln finanzierte Forschungsprojekte einem sehr hohen Meldeaufwand. Drittmittelfinanzierte Forschung, die im Falle der Grundlagenforschung keine Vermarktung anstrebt, muss jegliche Forschungsaktivität mit jeder einzelnen genetischen Ressource und damit zusammenhängendem traditionellen Wissen am Anfang der Forschungsaktivitäten melden. Eigenfinanzierte Forschungsprojekte, darunter fast jegliche kommerzielle Forschung in der Privatwirtschaft, muss erst kurz vor Beendigung der Nutzung gemeldet werden, wenn eine Vermarktung beabsichtigt ist. In den zahlreichen Fällen, in denen eigenfinanzierte Forschungsprojekte keine vermarktungsfähigen Produkte erzielen, müssen die Behörden nicht über die Rechtmäßigkeit der Forschung unterrichtet werden. Insgesamt ist das genau das Gegenteil von dem, was das Nagoya-Protokoll in Artikel 8a vorschreibt, nämlich vereinfachte Maßnahmen für die nicht-kommerzielle Forschung. Ohne solche vereinfachten Maßnahmen wird biodiversitätsorientierte Grundlagenforschung, die keine Produktentwicklung zum Ziel hat, massiv behindert und bedroht.

Darüber hinaus gibt es keinen effektiven Kontroll-, Überwachungs- und Sanktionsrahmen. Die EU-Verordnung schlägt zwar Sanktionen vor, die allerdings aufgrund des Geltungsbereiches der Verordnung nur die Phase der Forschung und Entwicklung und nicht aber die Phase der Vermarktung betreffen. Damit wurde mit Möglichkeit vertan, einen einheitlichen EU-Rechtsrahmen zur Unterbindung der Vermarktung von Forschung und Entwicklung mit illegal erworbenen oder vertragsbrüchig behandelten genetischen Ressourcen – also Biopiraterie – zu ermöglichen. Deutschland muss hier, wie etwa Spanien, nationale Regeln treffen, die eine solche Vermarktung direkt sanktionieren können oder, wie etwa Frankreich, eine solche Vermarktung durch die Androhung sehr hoher Geldbußen und von Gefängnisstrafen unattraktiv machen.

Die schwache Umsetzung des Nagoya-Protokolls durch die EU-Verordnung bringt mit sich, dass insbesondere biodiversitätsreiche Länder strengere nationale Gesetze verabschieden werden, um ihre Ressourcen vor der Biopiraterie zu schützen. Die Folgen sind ein Flickenteppich an Gesetzgebungen, komplexere und schwierigere Verfahren, die sich je nach Land unterscheiden. Derlei fehlende Rechtssicherheit wird Forschung und Wissenschaft insgesamt erschweren, was nicht im Sinne der EU sein kann.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat schließlich zur Folge, dass europäische Firmen gegenüber Firmen außerhalb der EU benachteiligt werden, da erstere Firmen die Sorgfaltspflicht im Gegensatz zu letzteren nachweisen müssen. Das ist schädlich für den Wirtschaftsstandort Deutschland, da internationale Konkurrenten dann geringere Auflagen erfüllen müssen als deutsche Firmen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt:

- dass Deutschland die Voraussetzungen schafft, dem Nagoya-Protokoll beitreten zu können,

- dass im Gesetzentwurf vorgesehen ist, dass das Bundesamt für Naturschutz zukünftig kontrollieren soll, ob Nutzer von genetischen Ressourcen die Regeln zu Zugang und Vorteilsausgleich befolgen,
- dass vorgesehen ist, das Patentgesetz zu ändern, um bei der Anmeldung von Patenten das BfN zu informieren, dass genetische Ressourcen aus anderen Ländern verwendet wurden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- für eine abschreckende Wirkung gegen Biopiraterie zu sorgen und bei Verstößen auch weitergehende Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des Patent- und Strafrechts aufzunehmen,
- sicherzustellen, dass es keine Ungleichbehandlung zwischen europäischen und nicht-europäischen Nutzern bezüglich des Nachweises der Sorgfaltspflicht gibt, indem die Definition der Nutzer auf diejenigen, die unmittelbar Vorteile aus der Nutzung ziehen, ausgeweitet wird,
- klarzustellen, dass deutsche Nutzer in ihrer Sorgfaltserklärung keine der Angaben als vertraulich kennzeichnen dürfen, wenn die Nutzung durch öffentliche Forschungsmittel gefördert oder durch öffentliche Haushalte finanziert wurde,
- klarzustellen, dass deutsche Nutzer in ihrer Sorgfaltserklärung nur dann eine Vertraulichkeit der Informationen beantragen können, wenn die Nutzung durch private Eigenmittel finanziert wurde und gleichzeitig diese Informationen durch die zuständige nationale Behörde des Herkunftslandes als vertraulich gemäß Nagoya Protokoll Art. 17 (4) eingestuft wurden,
- klarzustellen, dass deutsche Nutzer in ihrer Sorgfaltserklärung erklären, dass der Vorteilsausgleich wie in den einvernehmlich festgelegten Bedingungen vereinbart stattgefunden hat,
- klarzustellen, dass die Anordnungen und Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 1 §2 des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll auch die Phase der Kommerzialisierung des Produktes einschließt und nicht nur die Phase der Forschung und Entwicklung, um im Falle des Nachweises auf illegal erworbene genetische Ressourcen, das entwickelte Produkt vom Markt nehmen zu können,
- dass das traditionelle Wissen, ein wichtiger Bestandteil des Nagoya-Protokolls, in § 34a des deutschen Patentgesetzes ergänzt wird,
- das deutsche Patentgesetz anzupassen, dass neben der Offenlegung des Herkunftslandes auch der Nachweis über den legalen Zugang zur Ressource und/oder des traditionellen Wissens erforderlich ist,
- dass die Offenlegung alle Patente umfasst, die auf Organismen bzw. genetische Ressourcen basieren, und nicht nur solche, die auf Material von Tieren und Pflanzen basieren;
- eine angemessene Unterstützung für die nicht-kommerzielle Forschung zu gewährleisten und dafür erleichterte Verfahren anzubieten. Dabei kann z.B. die Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle nützlich sein,
- sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass auch das Europäische Patentrecht geändert wird und eine Offenlegungspflicht bezüglich der Herkunft und des Nachweises über den legalen Zugang zur genetischen Ressource und /oder des traditionellen Wissens verlangt.
- Bei der Überprüfung der EU-Verordnung darauf zu drängen, dass
 - die Erfahrungen der Länder, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, einbezogen werden, insbesondere die Erfahrungen der indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften als Träger traditionellen Wissens,
 - die Definition der Nutzer erweitert wird und diejenigen mit einschließt, die unmittelbar Vorteile aus deren Nutzung erzielen,
 - nicht nur den Zugang zu den genetischen Ressourcen in der Verordnung geregelt wird, sondern auch Regelungen für den Vorteilsausgleich geschaffen werden bzw. durch ein Meldesystem überprüft wird, dass ein Vorteilsausgleich stattfindet,
 - dass Regeln zur Vorteilsaufteilung entworfen werden, die für die laufende und neue Nutzung und Vermarktung von solchen genetischen Ressourcen und damit zusammenhängendem traditionellen Wissen gelten, die bereits seit 1993 – ohne ABS-(access and benefit sharing)-Verträge – unabhängig des Zeitpunktes, wann sie in die EU gelangt sind,

- *ein effektives Kontroll-, Überwachungs- und Sanktionssystem geschaffen wird, dass eine Meldepflicht bereits zu Beginn der Forschung für alle beinhaltet und Sanktionen ermöglicht, die die Vermarktung von Produkten aus illegaler Forschung verhindert,*
- *die ungleiche Behandlung von nicht-kommerzieller und kommerziellen Forschung aufzuheben und die nicht-kommerzielle Forschung zu schützen, indem gemäß Artikel 8a des Nagoya Protokoll dafür Sorge getragen wird, dass für diese vereinfachte Maßnahmen bei der Umsetzung der Verpflichtungen unter dem Nagoya-Protokoll geschaffen werden, die geeignet sind, die Forschung, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beiträgt, zu unterstützen.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass Festschreibungen zum Schutz der biologischen Vielfalt aus dem Jahr 1992 schließlich 2010 im Nagoya-Protokoll fixiert worden seien und nun in Gesetzesform gebracht würden. Ziel sei es, einen Vorteilsausgleich zwischen Entwicklungs- und Industrieländern für die Nutzung von genetischen Ressourcen, die zur Herstellung von Medikamenten, Kosmetika und biotechnologischen Produkten etc. benötigt würden, zu erreichen. Somit erhielten diejenigen einen finanziellen Ausgleich, aus deren Ländern diese Ressourcen kämen. Mittlerweile hätten bereits 62 Staaten das Nagoya-Protokoll ratifiziert; Deutschland stehe an fünfter Stelle in der EU. Die Koalition habe einen gemeinsamen Entschließungsantrag eingebracht, der die Anregungen aus der Anhörung der vergangenen Woche aufgreife, namentlich eine personell ausreichende Ausstattung des mit dem Vollzug beauftragten Bundesamtes für Naturschutz. Außerdem erwarte man von der Bundesregierung einen regelmäßigen Bericht über die Entwicklung des Vollzugs in der Praxis. Darüber hinaus würden die Informationen zu den noch offenen Fragestellungen für die Nutzer so dargestellt, dass damit praktikabel umgegangen werden könne. Man rechne damit, dass etwa 750 Sammlungen mit rund 600 Nutzern unter die Regelungen fallen werden. Das Nagoya-Protokoll sei bedauerlicherweise nicht von allen Ländern unterzeichnet worden; so fehlten beispielsweise die USA. Die Bundesregierung solle darauf hinwirken, dass diese Länder – auch im Interesse der Gleichbehandlung von Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen im In- und Ausland – das Protokoll noch ratifizierten.

Die **Fraktion der SPD** betonte, es sei für den Erhalt der biologischen Vielfalt unerlässlich, dass gerade die Entwicklungsländer auch wirtschaftlich davon profitierten, Lebensräume und Arten zu schützen und dass für diesen Schutz ein ökonomischer Anreiz gesetzt werde. Dies geschehe durch das Nagoya-Protokoll. Außerdem schaffe es Vertrauen in der Zusammenarbeit zwischen den unterzeichnenden Industrieländern und den Entwicklungsländern. Man sei sich bewusst, dass man bei dem Streben nach anspruchsvollen Klimaschutzzielen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen sei. Daher sei es ein wichtiges Abkommen und zu begrüßen, dass Deutschland bei der Biodiversitätskonvention sowie bei den Verhandlungen zum Nagoya-Protokoll eine führende Rolle eingenommen habe und in der internationalen Staatengemeinschaft ein sehr hohes Ansehen genieße. Daher werbe man nachdrücklich um Zustimmung. Die Anregungen aus der Anhörung habe man aufgenommen. Man setze sich für eine personelle Verstärkung für den Vollzug im Bundesamt für Naturschutz ein und bitte um einen Erfahrungsbericht, um gegebenenfalls nachzujustieren. Außerdem sollten einige Begriffe rechtssicher konkretisiert und das Patentgesetz dahingehend geändert werden, dass schon bei der Anmeldung von Patenten nachvollzogen werden könne, ob biologisches Material aus anderen Ländern verwendet werde und ob dies auf legalem Weg beschafft worden sei. Deutschland leiste einen Beitrag zur Bekämpfung der Biopiraterie, fördere den Naturschutz in Entwicklungsländern und sende ein gutes Signal für die weitere Zusammenarbeit.

Die **Fraktion DIE LINKE**. führte aus, man sehe im Nagoya-Protokoll ebenfalls ein wichtiges Instrument zum internationalen Naturschutz sowie zum Gerechtigkeitsgedanken der Biodiversitätskonvention. Daher unterstütze man die Umsetzung und begrüße die Einbindung des Bundesamtes für Naturschutz sowie des Patentamtes und werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Wie die Anhörung ergeben habe, seien bei der Durchführung noch Nachbesserungen erforderlich, die in den Änderungsanträgen aufgenommen worden seien. Im Patentgesetz fehle der Nachweis über den legalen Zugang zu den genetischen Ressourcen und es seien keine Beratungsstelle und auch keine wirksamen Sanktionen vorgesehen, die eine Vermarktung von Produkten aus unrechtmäßiger Forschung unterbinden könnten. Ein weiteres Problem sei die unterschiedliche Definition von Nutzerinnen und Nutzern in EU- und nicht-EU-Ländern, was zu einer Ungleichbehandlung führen könne. Daher werde man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, wohl aber den Änderungsanträgen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen berücksichtige nicht einmal die Anmerkungen der eigenen Sachverständigen in der Anhörung. Der zusätzliche Stellenaufbau im Bundesamt für Naturschutz sei grundsätzlich zu begrüßen, wenn ein vernünftiges Gesetz vorläge. Der vorlie-

gende Entwurf setze aber eben gerade nicht den Geist des Nagoya-Protokolls um und verhindere auch die Biopiraterie nicht wirksam. Die Koalition versuche jetzt, das Gesetz im Nachhinein zu heilen, indem zusätzliche Bürokratie im BfN angesiedelt werde. Man wolle offenbar die Unzulänglichkeiten durch einen Stellenaufbau kaschieren. Weiterhin würden sowohl die drittmittelfinanzierte Grundlagenforschung, als auch die öffentliche Forschung massiv schlechter gestellt als private Forschung aus Eigenmitteln. Diese Fehlentscheidung der Koalition benachteilige deutsche Forschungseinrichtungen. Weiterhin gebe es keine wirksamen Kontroll- und Sanktionsmechanismen. Die Formulierung im Entschließungsantrag, dass sich die Bundesregierung als treibende Kraft für die Umsetzung des Nagoya-Protokolls und einen gerechten Vorteilsausgleich eingesetzt habe, sei geradezu „lächerlich“. Mit diesem Gesetz finde die Umsetzung des Nagoya-Protokolls jedenfalls nicht statt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)284 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5321 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)285 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)307 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss einstimmig dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5219 anzunehmen.

VI. Begründungen zu den Änderungen

Zu Buchstabe a

Zu den Nummern 1 und 2

In § 9 Absatz 4 des Umweltauditgesetzes wird der notwendige Verweis auf die neue ISO 14001 aufgenommen, die am 15. September 2015 als internationale Norm veröffentlicht wurde und deren Veröffentlichung als DIN-Norm im November 2015 erfolgen soll. Ohne diesen Verweis könnten Umweltgutachter nicht gleichzeitig nach dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und der neuen ISO 14001 zertifizieren. Ohne diese Möglichkeit würden Mehrkosten und zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, da der für die EMAS-Zertifizierung beauftragte Umweltgutachter oder die Umweltgutachterin nicht gleichzeitig für eine Zertifizierung nach der geänderten ISO-Norm beauftragt werden könnte. Entbehrlich ist zudem der Verweis auf die EMAS-Verordnung von 1993.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Dr. Klaus-Peter Schulze
Berichtersteller

Carsten Träger
Berichtersteller

Birgit Menz
Berichterstellerin

Steffi Lemke
Berichterstellerin